

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2021)

zum Thema:

Verfassungskonforme Anwendung des Neutralitätsgesetzes nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26638

vom 11. Februar 2021

über Verfassungskonforme Anwendung des Neutralitätsgesetzes nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen hat die für Bildung zuständige Senatsverwaltung seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020 Bewerber*innen den Eintritt in den Lehrdienst und in andere Tätigkeiten mit pädagogischem Auftrag auf Basis des §2 des Neutralitätsgesetzes verweigert?
2. Aufgrund welcher religiösen und weltanschaulichen Symbole hat die für Bildung zuständige Senatsverwaltung dies jeweils getan (bitte nach Religionen und Weltanschauungen und entsprechenden Symbolen unterteilen)?
3. Inwiefern hat die für Bildung zuständige Senatsverwaltung in der Praxis dabei den Hinweis des Bundesarbeitsgerichts auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht konkret berücksichtigt und umgesetzt, wonach ein pauschales Verbot des Tragens religiöser Symbole mit Verweis auf den Schulfrieden als verfassungswidrig eingestuft wird (vgl. Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020, https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2020&nr=24471&pos=20&anz=48&titel=Kopftuchverbot_Benachteiligung_wegen_der_Religion)?

Zu 1. bis 3.:

Einer Bewerberin wurde der Eintritt in den Lehrdienst auf der Basis des Neutralitätsgesetzes wegen des Tragens eines islamischen Kopftuches nicht ermöglicht. Alle anderen Bewerberinnen/Bewerber, die die formalen (ausbildungsrelevanten) Voraussetzungen erfüllen, haben die Möglichkeit erhalten, an Auswahlverfahren teilzunehmen. Die Auswahlentscheidung treffen die Schulleiterinnen und Schulleiter. Hierbei

sind neben den studierten Fächern weitere einzelschulbezogene Aspekte relevant, die die Schulleiterinnen und Schulleiter in ihre Auswahlentscheidungen einbeziehen. Absolventen des Berliner Vorbereitungsdienstes, die aufgrund von Mangelfächern eine Einstellungsgarantie erhalten haben, haben ein konkretes Einstellungsangebot im Berliner Schuldienst erhalten.

4. In wie vielen Fällen kam es in o.g. Zusammenhang zu gerichtlichen Verfahren, zu Vergleichen bzw. außergerichtlichen Einigungen und was war deren Ausgang bzw. was umfassten diese im Detail?

Zu 4.:

Im o.g. Zusammenhang kam es zu einem gerichtlichen Verfahren. Dem Vorschlag des Gerichts, der Erzieherin 5.000,00 Euro zu zahlen, wurde zur Beilegung des Rechtsstreits zugestimmt.

5. Gab es laufende Gerichtsverfahren im o.g. Sinne, die bereits vor dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom August 2020 begonnen hatten und seither anhängig sind? Wenn ja, um wie viele handelt es sich und welche religiösen Symbole stehen dabei im Zentrum des Geschehens? Inwiefern berücksichtigt das Land Berlin im Zuge dieser Gerichtsverfahren das o.g. Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem August 2020?

Zu 5.:

Ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem islamischen Kopftuch hat vor August 2020 begonnen und ist seither anhängig. Das Verfahren ist derzeit ausgesetzt.

6. In wie vielen Gerichtsverfahren hat sich das Land Berlin seit 2017 mit Bewerber*innen für den Lehrdienst und/oder für eine andere Tätigkeit mit pädagogischem Auftrag auseinandergesetzt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des §2 des Neutralitätsgesetzes standen? Welche Kosten sind dem Land Berlin seither in diesem Zusammenhang entstanden (bitte Gerichtskosten, Anwaltskosten und Entschädigungszahlungen – auch im Rahmen außergerichtlicher Vergleiche/Absprachen – separat auflisten und auch die Zahlungen berücksichtigen, die im Zuge von Vergleichen angefallen sind)?

Zu 6.:

Seit 2017 wurden im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgesetz sechs Verfahren gerichtsanhängig. Zu diesen Verfahren sind seither folgende Kosten entstanden:

Gerichtskosten	694,20 Euro
Anwaltskosten	86.455,17 Euro
Entschädigungszahlungen	5.570,00 Euro

7. Worin meint die für Bildung zuständige Senatsverwaltung Verfahrensfehler in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Frage 3) zu erkennen?

Zu 7.:

Gerügt wird die Verletzung des Verfahrensrechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sein Urteil entscheidungserheblich auf rechtliche Gesichtspunkte abgestellt, die im gesamten Verfahren nicht thematisiert wurden. Dazu konnte das Land Berlin keine Ausführungen machen.

Gerügt wird die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, weil das BAG der Vorlagepflicht nicht nachgekommen ist. Gesetzlicher Richter ist das Bundesverfassungsgericht und aus Art. 267 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Europäische Gerichtshof.

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie